

**Merkblatt**  
**zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen  
(Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken<sup>1</sup>**

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität als Bewilligungsbehörde bietet im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) das Förderprogramm „Energiesparende Komponenten 2.0“ (EMK 2.0) an.

Zweck der Förderung ist es, durch eine Zuwendung in Form eines finanziellen Zuschusses einen Anreiz für die Ausstattung von Neufahrzeugen mit solchen Komponenten zu schaffen, die einen spürbaren und anhaltenden Beitrag zur Absenkung des CO<sub>2</sub>-Emissionsniveaus der Nutzfahrzeugflotte bewirken. Auf das Vorliegen einer straßenverkehrsrechtlichen Zulassung kommt es bei den Neufahrzeugen nicht an. Ziel ist es, bislang noch unausgeschöpfte Einsparpotentiale zu heben, indem ein entsprechender Kaufentschluss angereizt wird. Ziel ist es, hierdurch im Bereich des gewerblichen Verkehrs bis Ende 2025 die CO<sub>2</sub>-Emissionen insgesamt um mindestens 0,2 Mio. Tonnen zu senken, was einer durchschnittlichen jährlichen Einsparung beim Dieselbedarf von ca. 25 Mio. Liter entspricht.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.6.2023 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und
- der Richtlinie „EMK 2.0“.

---

<sup>1</sup> nach der Richtlinie zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken, vom 02. Juni 2023 in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. April 2024 (nachfolgend Richtlinie EMK 2.0)

Inhalt dieses Merkblattes:

1. Grundsätzliche Hinweise
2. Wie wird das Verfahren umgesetzt?
3. Was ist Gegenstand der Förderung?
5. Wer ist antragsberechtigt?
6. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?
7. Wie hoch ist der Zuschuss?
8. Wann darf mit den Maßnahmen begonnen werden?
9. Welcher Zeitraum wird für die Umsetzung der Maßnahmen eingeräumt?
10. Wie erfolgt die Auszahlung?
11. Wann wird der Verwendungsnachweis vorgelegt und was muss beachtet werden?
12. Was ist bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen zu beachten?
13. Erreichbarkeit im BALM

## 1. Grundsätzliche Hinweise

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen werden unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage erteilt, sodass hieraus kein Rechtsanspruch ableitbar ist.

Ihre Daten werden ausschließlich zur Gewährung der Zuwendung und für anonymisierte Statistiken verarbeitet. Es werden nur die hierfür erforderlichen Daten erhoben. Rechtsgrundlage ist die Richtlinie „EMK 2.0“ i. V. m. §§ 23 und 44 BHO und der AGVO.

Ohne die erbetenen Daten ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich. Ihre personenbezogenen Daten werden im Regelprozess nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe erfolgt nur ausnahmsweise, wenn dies auf Grund von Nummer 7 der Richtlinie „EMK 2.0“ erforderlich werden sollte oder das Bundesamt zur Weitergabe gesetzlich verpflichtet ist (z. B. gegenüber dem Bundesrechnungshof). Ihre Daten werden nach Gewährung der Zuwendung nach Haushaltsrecht zehn Jahre lang aufbewahrt und anschließend unwiederbringlich gelöscht. Nach Maßgabe der Artikel 15 ff. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben Sie gegenüber dem Bundesamt das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ggf. auch auf Löschung, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung sowie - bei Vorliegen besonderer Gründe - das Recht auf Widerspruch. Den Datenschutzbeauftragten des Bundesamtes erreichen Sie unter [datenschutz@balm.bund.de](mailto:datenschutz@balm.bund.de). Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Rechte aus der DSGVO verletzt sind, so können Sie sich auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn wenden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der [Internetseite](#) des Bundesamtes unter der Rubrik Datenschutz.

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG). Gemäß § 3 SubvG sind Subventionsnehmende verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen sowie der Rückforderung der Subvention erheblich sind. Auch auf § 4 SubvG („Scheingesetze“) wird hingewiesen.

## **2. Wie wird das Verfahren umgesetzt?**

Das Bundesamt entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Anträge. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Die Maßnahmen sind innerhalb von fünf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids (sog. Bewilligungszeitraum) durchzuführen.

Die Anforderung der Zuwendung (mittels Verwendungsnachweis) muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgen.

## **3. Was ist Gegenstand der Förderung?**

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb von Komponenten, deren Einsatz zu erheblich effizienterem Fahrzeugbetrieb führt und damit den Energieverbrauch (sowie bei konventionellen Antrieben: den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen) mindert.

Als solche kommen etwa (nicht abschließend) Bauteile, die die Aerodynamik des Neufahrzeugs gegenüber dessen Serienzustand verbessern, automatische Leerlaufbegrenzer zur Kraftstoffeinsparung, Luftpress-Automatiken zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle, Liftachsen, Start-Stopp-Systeme, vollautomatisierte Getriebe/Schaltssysteme, vorausschauender Tempomat oder zur digitalen Achssteuerung für Auflieger oder Anhänger oder aerodynamische Anbauteile für Auflieger oder Anhänger in Betracht.

Hierzu stellt das Bundesamt eine nicht abschließende „Liste förderfähiger Maßnahmen EMK 1.0/2.0“ auf der [Webseite](#) zur Verfügung.

Komponenten, die bereits zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehören sowie Komponenten, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

Soweit eine geplante Maßnahme auf Grundlage dieser oder der „Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“ (Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“, vormals „De minimis“) gefördert werden kann, ist seitens der antragstellenden Person durch Ausübung eines Wahlrechts verbindlich festzulegen, auf welcher Grundlage eine Zuwendung beantragt wird. Die Beantragung einer Förderung ist nur auf Grundlage einer Richtlinie zulässig, eine Doppelförderung findet nicht statt.

„Erwerb“ meint die Anschaffung der Komponente entweder zu Eigentum der antragstellenden Person (Darlehenskauf, Darlehensfinanzierung, Mietkauf, Leasingkauf) oder im Wege eines Leasing-/Mietvertrags. Im Falle eines Erwerbs zu Eigentum muss die Komponente über mindestens 24 Monate bei der antragstellenden Person verbleiben und aktiviert sein, insoweit sie baulich getrennt und/oder deaktiviert werden könnte. Im Falle des Mietens oder Leasings muss der Miet-/ oder Leasingvertrag ergänzend eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten haben.

## **4. Fahrzeuganforderungen**

„Fahrzeug“ im Sinne der Richtlinie „EMK 2.0“ ist ein Fahrzeug der Fahrzeugklasse N<sub>2</sub> oder N<sub>3</sub>, O<sub>3</sub> oder O<sub>4</sub> gemäß des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG<sup>2</sup> (Rahmenrichtlinie) oder gemäß des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858<sup>3</sup> mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7 500 kg.

Ein Fahrzeug ist ein „Neufahrzeug“ im Sinne der Richtlinie „EMK 2.0“, wenn es das Produktionsjahr 2023 oder jünger aufweist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Fahrzeugs.

Handelt es sich bei dem Neufahrzeug um ein Kraftfahrzeug der Klassen N<sub>2</sub> oder N<sub>3</sub> muss es mindestens der Stufe Euro VI gemäß der Verordnung (EG) 595/2009<sup>4</sup> entsprechen oder mit Elektro- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2, 3 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes ausgestattet sein.

Zu Zwecken der Absenkung des CO<sub>2</sub>-Emissionsniveaus muss das Neufahrzeug (Klasse N<sub>2</sub>, N<sub>3</sub>) der Stufe Euro VI im Zeitpunkt der Auslieferung wenigstens auf der/den Antriebsachse(n) mit Reifen ausgestattet sein, die hinsichtlich des Rollwiderstandsbeiwerts nach Anhang I der Verordnung (EU) 2020/740<sup>5</sup> mindestens die Energie-Effizienz-Klassen B erreichen. Der Nachweis über die Ausstattung des Neufahrzeugs mit den vorgenannten Reifen ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Die Fahrzeuge müssen zugelassen sein bzw. soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben ist, in Betrieb genommen worden sein. Der Nachweis über die Zulassung bzw. Inbetriebnahme muss mit dem Verwendungsnachweis spätestens fünf Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Materiallieferengpässe) kann diese Frist verlängert werden; der Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG

<sup>4</sup> Verordnung (EG) 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/740 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/20099

## 5. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die die Fahrzeuge für gewerbliche Zwecke nutzen.

Zuwendungsempfangende Person ist die antragstellende Person.

Nicht zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

Unternehmensverflechtungen, Unternehmensgruppen o. ä., deren Unternehmen nur gemeinsam über die vollständigen Antragsvoraussetzungen verfügen, sind antragsberechtigt, wenn die unternehmerische Gestaltung nachvollziehbar dargelegt werden kann.

Von der Förderung ausgeschlossen sind antragstellende Personen,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO),
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für antragstellende Personen, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist die antragstellende Person eine durch eine gesetzlichen Vertretung vertretene juristische Person, gilt dies, sofern die gesetzliche Vertretung aufgrund ihrer Verpflichtung als gesetzliche Vertretung der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c ZPO oder § 284 AO treffen,
- bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gesichert erscheint und die nicht in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

## 6. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Antragstellung sowie die Übermittlung ggf. erforderlicher Anlagen und Nachweise zum Antrag ist ausschließlich über das elektronische [Antragsportal](#) des Bundesamtes möglich. Die Antragsfrist endet spätestens mit Ablauf des 17. Juni 2024. Es gilt das Datum des elektronischen Eingangs des vollständigen und bescheidungsreifen Antrags bei der Bewilligungsbehörde.

Das eService-Portal wird jedoch bereits vorzeitig geschlossen, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen.

Eine ausführliche Ausfüllhilfe steht im Antragsportal unter dem Menüpunkt „EMK 2.0 (Energiemindernde Komponenten 2.0) / Antragsunterlagen als PDF zum Download bzw. Ausdruck bereit.

Außerdem stellt das Bundesamt eine Berechnungshilfe zur Ermittlung der zu beantragenden Förderung zur Verfügung. Aus dieser Berechnungshilfe ist jedoch kein Anspruch auf Förderung ableitbar.

Die antragstellende Person muss:

- den vollständig ausgefüllten Antrag sowie
- das unterschriebene Kontrollformular

ausschließlich auf elektronischem Wege über das [Antragsportal](#) an das Bundesamt übermitteln.

## 7. Wie hoch ist der Zuschuss?

Gemäß Artikel 38 Absätze 4 und 8 AGVO beträgt die Förderquote bis zu 15 Prozent der beihilfefähigen Kosten der jeweiligen Komponente; gemäß Artikel 38 Absatz 5 AGVO kann die Höhe des Zuschusses für mittlere Unternehmen um 5 Prozentpunkte, für kleine Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.<sup>6</sup> Der Zuschuss ist für jede Komponente auf einen Höchstbetrag von bis zu 5.000,00 Euro begrenzt. Im Falle der Anschaffung eines Trailers mit integrierter E-Maschine zum Antrieb des Fahrzeuges und zur Rekuperation von Bremsenergie (E-Trailer), der als eine Komponente im Sinne dieses Abschnitts gewertet wird, wird ein Zuschuss von bis zu 10.000,00 Euro gewährt.

Die Antragstellung ist nicht auf eine Anzahl der Komponenten je Neufahrzeug und/oder Trailer beschränkt. Es ist aber sicherzustellen und durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen, dass sich im Falle des Erwerbs mehrerer Komponenten diese nicht wechselseitig in ihrem Beitrag zur Absenkung des Energieeinsatzes- bzw. der CO<sub>2</sub>- Emissionen aufheben.

## 8. Wann darf mit den Maßnahmen begonnen werden?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.

Im Zuwendungsrecht ist anerkannt, dass ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen Vorhabenbeginns verhindert.

Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung wird vom Bundesamt aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen/Leistungen dienen der CO<sub>2</sub>- Senkung bei Neufahrzeugen, wofür eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm „Energiesparende Komponenten 2.0“ (EMK 2.0) des Bundesamtes beantragen wird.

Diese Partei hat ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung für den Fall, dass das Bundesamt den Antrag nicht bewilligt und keine Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt. Im Fall einer Bewilligung des Antrags und Zusage einer Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei wird diese die jeweils andere Vertragspartei über die Erteilung des Zuwendungsbescheides unverzüglich in Kenntnis setzen.“ Das vertragliche Rücktrittsrecht ist auf Anforderung dem Bundesamt gegenüber geeignet zu belegen.

---

<sup>6</sup> Gemäß Artikel 2 Nummer 2 AGVO handelt es sich bei „kleinen und mittleren Unternehmen“ um Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I AGVO erfüllen.

## 9. Welcher Zeitraum wird für die Umsetzung der Maßnahmen eingeräumt?

Die Maßnahmen sind innerhalb von fünf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids (sog. Bewilligungszeitraum) durchzuführen.

Eine Maßnahme ist durchgeführt, wenn der entsprechende Gegenstand tatsächlich geliefert und am Fahrzeug ausgerüstet oder die vertragliche Leistung in Anspruch genommen wurde sowie die Rechnung für die Maßnahme vollständig gezahlt wurde.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Ausnahmsweise kann jedoch unter Vorlage einer Bestätigung des Lieferanten ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums gestellt werden, wenn der zuwendungsempfangenden Person bekannt wird, dass eine Lieferung der erworbenen Gegenstände nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich ist. Ein solcher Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist innerhalb von fünf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids auf elektronischem Wege unter Verwendung des [Antragsportals](#) zu stellen.

## 10. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises unbar auf das von der zuwendungsempfangenden Person benannte Konto.

Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorzeitig herbeigeführt werden.

## 11. Wann wird der Verwendungsnachweis vorgelegt und was muss beachtet werden?

Der Verwendungsnachweis muss spätestens fünf Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beim Bundesamt auf elektronischem Weg unter Verwendung des [Antragsportals](#) vorgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Materiallieferengpässe) kann diese Frist verlängert werden; der Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen (vgl. Ziffer 9 dieses Merkblatts).

Im Antragsportal finden Sie alle erforderlichen Unterlagen.

Die zuwendungsempfangende Person muss:

- den vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis,
- das unterschriebene Kontrollformular,
- elektronische Kopie eines geeigneten Nachweises über die Ausstattung des Neufahrzeugs der Klasse N<sub>2</sub> oder N<sub>3</sub> mit den unter Ziffer 4 dieses Merkblatts genannten Reifen sowie
- elektronische Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. der Inbetriebnahme für jedes Neufahrzeug

ausschließlich auf elektronischem Wege über das [Antragsportal](#) an das Bundesamt übermitteln.

## **12. Was ist bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen zu beachten?**

Nach der Richtlinie EMK 2.0 gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

## **13. Erreichbarkeit im BALM**

Wir beraten Sie gerne auch unter:

- Servicenummer Telefon: 0221 5776 5399
- Per Email: [EMK@balm.bund.de](mailto:EMK@balm.bund.de)
- Im Internet: [www.balm.bund.de](http://www.balm.bund.de)